



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **21/37/10G**
Vom **08.09.2021**
P210406

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000
(Steuergesetz, STG)

21.0406.01, Ratschlag des RR vom 21.04.2021

://: Zustimmung

Grossratsbeschluss I

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom 8. September 2021

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0406.01 vom 20. April 2021 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 8. September 2021,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere:

- g) **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- h) **(neu)** gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) **(neu)** Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) **(neu)** Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) **(neu)** Bussen und Geldstrafen;
- d) **(neu)** finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 70 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) **(geändert)** die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- h) **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- i) **(neu)** gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) **(neu)** Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) **(neu)** Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) **(neu)** Bussen;
- d) **(neu)** finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder

¹⁾ SG [640.100](#)

- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Grossratsbeschluss II

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom 8. September 2021

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0406.01 vom 20. April 2021 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 8. September 2021

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ²⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 8 (neu)

⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 11. März 1911 geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

§ 83 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

§ 85 Abs. 6 (neu)

⁶ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit Art. 7b Abs. 6 und Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Änderung des Obligationenrechts [Aktienrecht] vom 19. Juni 2020) in Kraft.

²⁾ SG [640.100](#)

Grossratsbeschluss III

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom 8. September 2021

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0406.01 vom 20. April 2021 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 8. September 2021,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ³⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 3 (aufgehoben)

³⁾ *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

³⁾ [SG 640.100](#)

Grossratsbeschluss IV

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom 8. September 2021

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0406.01 vom 20. April 2021 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 8. September 2021,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ⁴⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 62 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

⁴⁾ [SG 640.100](#)

Grossratsbeschluss V

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom 8. September 2021

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0406.01 vom 20. April 2021 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 8. September 2021,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ⁵⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 134a Abs. 3 (geändert)

³ Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital im Sinne von § 85 Abs. 1, 2 und 4 für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital im Sinne von § 86 Abs. 1 und 2 für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften).

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

⁵⁾ [SG 640.100](#)

Grossratsbeschluss VI

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom 8. September 2021

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0406.01 vom 20. April 2021 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 8. September 2021,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ⁶⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 153 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 152 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (Art. 957-958f).

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

⁶⁾ [SG 640.100](#)

Grossratsbeschluss VII

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom 8. September 2021

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0406.01 vom 20. April 2021 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 8. September 2021,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ⁷⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 202 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Rückerstattung an in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten erfolgt an beide Ehegatten gemeinsam; jedoch kann jeder Ehegatte getrennte Rückerstattung des hälftigen Anteils verlangen. Die Rückerstattung von Steuern an geschiedene und an rechtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten, die von ihnen noch gemeinsam erhoben wurden, erfolgt nach Massgabe der von ihnen einvernehmlich beantragten Aufteilung; kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung durch eine hälftige Aufteilung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

⁷⁾ [SG 640.100](#)